

# **Satzung**

## **der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Stepfershausen**

### **(Feuerwehrsatzung)**

#### **vom 31.07.2001**

Auf der Grundlage des § 19 Absatz 1 und 20 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 5, Seite 73) in Verbindung mit § 10 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 7, S. 227) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stepfershausen in seiner Sitzung am 26. 06. 2001 folgende

### **Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stepfershausen**

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Stepfershausen ist eine nichtselbständige Einrichtung der Gemeinde Stepfershausen. Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Stepfershausen“

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Stepfershausen wird durch ihren Ortsbrandmeister geleitet. Er ist unmittelbarer Fachvorgesetzter aller ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stepfershausen. Als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Stepfershausen nimmt der Ortsbrandmeister alle organisatorischen Aufgaben gegenüber der Gemeinde Stepfershausen wahr.

#### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehr Stepfershausen nimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ihre Aufgaben nach dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz sowie der hierzu ergangenen Verordnungen, Erlasse und Dienstvorschriften wahr. Daneben obliegen ihr diejenigen Aufgaben, die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen auf der Grundlage des § 4 ThBKG (Brandschutzverband) zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben im Rahmen des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Allgemeinen Hilfe zwischen der Gemeinde Stepfershausen und der Stadt Meiningen festgelegt sind.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den gesetzlichen Grundlagen aus- und fortzubilden.

### **§ 3 Gliederung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Stepfershausen gliedert sich in folgende Abteilungen:
  1. Einsatzabteilung
  2. Jugendabteilung
  3. Alters- und Ehrenabteilung

### **§ 4 Persönliche Ausrüstung**

Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Stepfershausen Kostenersatz verlangen.

### **§ 5 Einsatzabteilung**

- (1) Die aktiven angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stepfershausen bilden die Einsatzabteilung. Daneben können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Unterstützung und Beratung der Freiwilligen Feuerwehr Stepfershausen in die Einsatzabteilung aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Stepfershausen haben oder regelmäßig für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Stepfershausen zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Gemäß § 13 Absatz 1 ThBKG dürfen sie das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Stepfershausen ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister. Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen bei Vorlage des Aufnahmeantrages erfüllt sein. Über die körperliche Tauglichkeit ist die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung erforderlich.

- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Stepfershausen erfolgt durch den Bürgermeister oder durch eine von ihm beauftragte Person durch Überreichung des Feuerwehrausweises sowie dieser Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

## **§ 6**

### **Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit Vollendung des 60. Lebensjahres, dem Austritt oder der Entpflichtung.
- (2) Der Austritt wird gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt. Der Ortsbrandmeister zeigt den Austritt unverzüglich bei der Gemeinde an und fordert den Ausgetretenen zur Rückgabe der empfangenen persönlichen Ausrüstung auf.
- (3) Gemäß § 13 Absatz 5 ThBKG kann der Bürgermeister einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten. Mit der Entpflichtung endet die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Stepfershausen.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Ortsbrandmeisters sowie seines Stellvertreters.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 genannten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere, die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) zu befolgen, bei Alarmierungen sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten, an Ausbildungen, Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen und sich kameradschaftlich zu verhalten.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten für Facharbeiter im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften über Reisekosten entsprechend.

- (6) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich und schriftlich im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden sowie Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung anzuzeigen. Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Ortsbrandmeister die schriftliche Anzeige an die Gemeinde weiterzuleiten.

## **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Die Verletzung von Dienstpflichten eines Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stepfershausen kann mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Ordnungsmaßnahmen sind die Abmahnung und die Androhung eines Entpflichtungsverfahrens (Verweis).
- (2) Die Abmahnung kann sofort gegenüber dem Angehörigen der Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr Stepfershausen durch den Ortsbrandmeister oder dessen Stellvertreter ausgesprochen werden. Der Ortsbrandmeister zeigt dem Bürgermeister die Abmahnung unverzüglich an.
- (3) Eine wiederholte oder andauernde Verletzung von Dienstpflichten zeigt der Ortsbrandmeister gegenüber dem Bürgermeister an. Im Rahmen eines Anhörungsverfahrens wird dem Betroffenen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben. Der Bürgermeister spricht nach Abschluss des Verfahrens gegenüber dem Betroffenen die Androhung eines Entpflichtungsverfahrens (Verweis) schriftlich aus.
- (4) Ordnungsmaßnahmen bei Pflichtverletzungen durch Angehörige der Jugendfeuerwehr sind ggf. gesondert zu regeln.

## **§ 9 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod.

## **§ 10 Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stepfershausen führt den Namen „Jugendfeuerwehr Stepfershausen“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Stepfershausen ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Ein Verbleiben in der Jugendfeuerwehr Stepfershausen bis zum 18. Lebensjahr ist möglich. Die Jugendfeuerwehr Stepfershausen gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stepfershausen in Abstimmung mit dem Ortsbrandmeister. Nach eigenen Festlegungen.
- (3) Für den Jugendfeuerwehrwart gelten die Vorschriften über die Wahlen entsprechend.

## **§ 11 Ortsbrandmeister**

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stepfershausen ist nach § 1 Absatz 3 der Ortsbrandmeister. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet anlässlich der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stepfershausen statt. Für die Wahlvorbereitung und Wahldurchführung gilt § 13 dieser Satzung.
- (2) Zum Ortsbrandmeister kann gewählt werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stepfershausen angehört, die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich der fachlichen Anforderungen erfüllt und das 56. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Der Ortsbrandmeister kann auf Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Stepfershausen zum Ehrenbeamten ernannt werden. Endet das Ehrenbeamtenverhältnis oder die Wahrnehmung der Wahlfunktion vor Ablauf der Amtszeit, so findet eine Neuwahl an einem Termin, der innerhalb der nächsten drei Monate liegen soll und vom Bürgermeister der Gemeinde Stepfershausen festgelegt wird, statt.
- (4) Der Ortsbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Stepfershausen. Er überwacht die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für eine ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtung und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen. Er berät den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird er von seinem Stellvertreter unterstützt. Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung regelt der Ortsbrandmeister interne Aufgabenzuweisungen und Vertretungsregelungen im Verhinderungsfalle und zeigt diese gegenüber dem Bürgermeister an.

- (5) Für den stellvertretenden Ortsbrandmeister gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

## **§ 12 Entlassung**

- (1) Auf der Grundlage des § 15 Absatz 5 ThBKG kann die Gemeinde Stepfershausen aus wichtigem Grund nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Stepfershausen von ihren Funktionen entbinden. Mit der Entbindung von der Funktion ist auch die Entlassung nach Beschluss durch den Gemeinderat aus dem Ehrenbeamtenverhältnis verbunden.
- (2) Wichtige Gründe liegen in der Regel vor, wenn der Funktionsträger dem Ansehen seines Amtes durch sein Verhalten im Dienst oder in der Öffentlichkeit dauernden Schaden zugefügt hat oder seine Pflichten gröblichst verletzt. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

## **§ 13 Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stepfershausen statt. Hierzu erstattet der Ortsbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr.
- (2) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung in der Wahlen stattfinden, werden drei Monate vor ihrem Termin durch den Bürgermeister festgelegt und im Feuerwehrgerätehaus Stepfershausen durch Aushang bekannt gemacht. Die stimmberechtigten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stepfershausen sind durch den Ortsbrandmeister zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch Aushang einzuladen. Die nach dem ThBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlvorstand geleitet, den der Bürgermeister im Benehmen mit dem Ortsbrandmeister bestimmt.
- (3) Die Jahreshauptversammlung in der Wahlen stattfinden ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stepfershausen anwesend sind.
- (4) Vorschlagsberechtigt ist jeder aktive Feuerwehrangehörige, der an der betreffenden Wahlversammlung teilnimmt. Nach Prüfung der einzelnen Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand erfolgt die offene Wahl durch Handheben.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Erhält keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenmehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

- (6) Der Wahlvorstand erstellt eine Wahlniederschrift, die entsprechend Absatz 2 bekannt gemacht wird. Die Wahlniederschrift ist dem Bürgermeister im Original vorzulegen.

## **§ 14 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stepfershausen, den 31.07.2001

gez.  
K e l l n e r  
Bürgermeister

Versionskontrolle:

<b>Version</b>	<b>Fassung vom</b>	<b>Beschluss-Nummer</b>	<b>veröffentlicht im Amtsblatt</b>	<b>Art der Änderung</b>	<b>In-Kraft-Treten</b>
Original	31.07.2001	43 / 119 / 01	15 / 2001 vom 29.08.2001	-	30.08.2001